

SPD Stadtverband Hannover Statut

Änderung durch Beschluss Stadtverbandsparteitag am 20.4.2013

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet, Zweck

- (1) Der Stadtverband umfasst den Bereich der Landeshauptstadt Hannover. Er führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands, Stadtverband Hannover". Sein Sitz ist die Landeshauptstadt.
- (2) Der Zweck des Stadtverbandes ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 2

Aufgaben

Der Stadtverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Politische Vertretung der SPD für den Bereich der Landeshauptstadt Hannover.
- (b) Erarbeitung kommunalpolitischer Zielvorstellungen in Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen,
- (c) Unterstützung der Ortsvereine bei der Erledigung ihrer Aufgaben,
- (d) Koordination der Arbeit zwischen Stadtverband, Ratsfraktion, Bezirksratsfraktionen und ihren Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern
- (e) Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlkämpfe und die Aufstellung der Kandidatinnen/en zur Kommunalwahl, insbesondere die Kandidatur zur Oberbürgermeisterin/zum Oberbürgermeister

Die Zuständigkeiten der Ortsvereine bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Finanzen

- (1) Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Stadtverbands. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stadtverband wird solidarisch durch alle Ortsvereine getragen. Der Beitrag für jeden Ortsverein beträgt Zwölf von Hundert der Beiträge, die der Ortsverein aus den Mitgliedsbeiträgen eingenommen hat, abzüglich der Kosten für den Vorwärts, der Struktur-Hilfe und des Innovationsfonds der Bundespartei. Liegt die Kassierungsquote eines Ortsvereins unterhalb von 97 Prozent, so ist der zu entrichtende Beitrag an den Stadtverband so zu erhöhen, als hätte der Ortsverein eine Kassierungsquote von 97 Prozent erreicht. Liegt die Kassierungsquote oberhalb von 97 Prozent, reduziert sich die Beitragspflicht des jeweiligen Ortsvereins entsprechend.
- (3) Der Stadtverband nutzt ein Sechstel der nach Abs. (2) eingenommenen Mittel für den Solidarfonds des Stadtverbandes.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Stadtverbands sind:
 - a) der „Stadtverbandsparteitag“

- b) der Stadtverbandsvorstand
- c) der Stadtverbandsbeirat
- (2) Die Sitzungen und Veranstaltungen der Organe sind parteiöffentlich. Ob darüber hinaus die Öffentlichkeit zugelassen bzw. eingeladen wird, entscheidet der Stadtverbandsvorstand.

§ 5

Stadtverbandsparteitag

- (1) Der Stadtverbandsparteitag ist das höchste Organ des Stadtverbands. Er ist zuständig für die Kommunalpolitik und die allgemeine politische Willensbildung der SPD in der Landeshauptstadt. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) die Wahl des Stadtverbandsvorstandes,
 - b) die Wahl der Revisorinnen/Revisoren,
 - c) die Festlegung von allgemeinen Richtlinien für die kommunalpolitische Arbeit,
 - d) die Verabschiedung des Wahlprogramms,
 - e) die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und Entschlieungen.
- (2) Der Stadtverbandsparteitag sollte alle zwei Jahre einberufen werden. Ein auerordentliche Stadtverbandsparteitag ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss des Stadtverbandsparteitages
 - b) auf das schriftliche Verlangen von zehn Prozent der Delegierten,
 - c) auf das schriftliche Verlangen von drei Ortsvereinen,
 - d) auf Beschluss des Stadtverbandsbeirates,
 - e) auf Beschluss des Stadtverbandsvorstandes.
- (3) Er ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Die Ladungsfrist kann die dringenden Fallen ausnahmsweise verkurt werden. ber die Dinglichkeit entscheidet der Vorstand. In der Ladung ist auf die Verkurzung hinzuweisen und eine entsprechende Begrundung anzugeben.
- (4) Der Stadtverbandsparteitag pruft die Stimmberechtigung der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und wahlt eine Versammlungsleitung.
- (5) Er ist beschlussfahig, sofern er ordnungsgema einberufen wurde und mehr als die Halfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Der Stadtverbandsparteitag fasst seine Beschlusse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Antrage mussen drei Wochen vor dem Stadtverbandsparteitag schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden. Dringliche Antrage konnen als Initiativantrage eingebracht werden, sofern der Vorstand oder der Parteitag der Behandlung zustimmt.
- (7) Die Antragskommission besteht aus:
 - a. 10 Delegierten der Ortsvereine, die vom Stadtverbandsbeirat benannt werden
 - b. 6 aus der Mitte des Stadtverbandsvorstandes zu wahlenden Mitgliedern

Die Antragskommission ist durch den Stadtverbandsvorstand einzuladen.
Der Stadtverbandsparteitag gibt sich eine Geschaftsordnung.

§ 6

Mitglieder des Stadtverbandsparteitages

- (1) Dem Stadtverbandsparteitag gehoren stimmberechtigt an:
 - a) aus 150 in den Ortsvereinen gewahlten Delegierten. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Mitgliederzahl, fur die in den vergangenen vier Quartalen Beitrage abgerechnet worden sind (Berechnung nach Hare-Niemeyer); ersatzweise deren gewahlte Vertreterinnen und Vertreter,
 - b) der Stadtverbandsvorstand.
- (2) Dem Stadtverbandsparteitag gehoren beratend an:
 - a) die Mitglieder des Rates der Landeshauptstadt Hannover,
 - b) die im Bereich des Stadtverbands gewahlten Mitglieder der Regionsversammlung,

- c) die im Bereich des Stadtverbands gewählten Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
- d) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, sowie die Dezernentinnen/Dezernenten, sofern Mitglied der SPD
- e) die dem Stadtverband angehörigen Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen
- f) die aus dem Stadtgebiet Hannover kommenden Vorstandsmitglieder der Arbeitsgemeinschaften im Unterbezirk Region Hannover

§ 7

Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Kommunalwahlen

Die Aufstellung der Kandidatin/des Kandidaten für das Amt der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, der Kandidatinnen und Kandidaten für den Rat der Landeshauptstadt geschehen auf einer eigens für diesen Zweck gewählten Versammlung entsprechend dem Kommunalwahlgesetz. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Stadtverbandsvorstand leitet den Stadtverband. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Stadtverbands.
- (2) Der Stadtverbandsvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - e) einer durch den Stadtverbandsparteitag festzulegenden Zahl weiterer Mitglieder
- (3) Dem Stadtverbandsvorstand gehören mit beratender Stimme an:
 - a) der/die Vorsitzende der Stadtratsfraktion,
 - b) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, sofern Mitglied der SPD,
 - c) die dem Stadtverband angehörigen Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen
 - d) der SprecherInnenkreis des Stadtverbandsbeirates
- (4) Darüber hinaus kann der Stadtverbandsvorstand Gäste und ständige Gäste einladen.
- (5) Der Stadtverbandsvorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bilden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Zusammenkünften der Ortsvereine beratend teilzunehmen.

§ 9

Revision

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung des Stadtverbands werden für die Dauer der Amtszeit des Stadtverbandsvorstandes mindestens zwei Revisoren bzw. Revisorinnen gewählt.

§ 10

Beirat

- (1) Der Stadtverbandsbeirat berät und unterstützt den Stadtverbandsvorstand bei seinen Aufgaben.
Er ist anzuhören vor Beschlüssen des Vorstandes über

- grundsätzliche kommunalpolitische Fragen,
- grundsätzliche finanzielle Fragen
- grundsätzliche organisatorische Fragen
- Vorbereitung von Kommunalwahlen

Der Stadtverbandsbeirat entsendet Mitglieder in die Antragskommission des Stadtverbandsparteitages.

- (2) Dem Stadtverbandsbeirat gehören
- a) stimmberechtigt an
 - die Ortsvereinsvorsitzenden oder eine vom Ortsverein benannte Vertretung
 - b) mit beratender Stimme an
 - der Stadtverbandsvorstand
 - die/der Vorsitzende der SPD-Stadtrats- und Bezirksratsfraktionen
 - c) Der Beirat wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern einen dreiköpfigen SprecherInnenkreis.
- (3) Der Stadtverbandsbeirat tagt in der Regel ¼-jährlich. Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Der Stadtverbandsbeirat wird den durch den Beiratssprecherkreis unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche einberufen. Der Stadtverbandsbeirat wird von einer Person des Sprecherkreises geleitet. Der Stadtverbandsbeirat ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (4) Der Stadtverbandsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§11

Ortsvereine

- (1) Der Stadtverband gliedert sich in Ortsvereine. Ortsvereine können Abteilungen bilden.

§11a

Verwaltung des Solidarfonds des Stadtverbandes:

- (1) Der Solidarfond des Stadtverbandes unterstützt die Arbeit der Ortsvereine. Der Stadtverbandsvorstand schüttet die Mittel des Solidarfonds auf Antrag der Ortsvereine aus. Er wird beraten von einem Solidarfonds-Beirat. Der Solidarfonds-Beirat wird aus drei VertreterInnen des Stadtverbands-Beirats, der oder dem Finanzverantwortlichen und einer oder einem weiteren VertreterIn des Stadtverbandsvorstandes gebildet. Der Solidarfonds-Beirat empfiehlt mir einfacher Mehrheit.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Ortsvereine im Stadtgebiet Hannovers, deren Verhältnis von Einnahmen zu Mitgliedern (Durchschnittlicher Beitrag) des Ortsvereins geringer ist als der des durchschnittlichen Beitrags im gesamten Stadtgebiet und deren Rücklagen weniger als das doppelte der jährlichen Einnahmen durch Mitgliedsbeiträge des Ortsvereins betragen.
- (3) Die Mittel des Solidarfonds müssen für Maßnahmen der Mitgliederwerbung oder Aktivierung, der politischen Bildung oder besonderer Projekte der politischen Arbeit im Stadtteil ausgegeben werden. Insbesondere werden innovative Konzepte der Parteiarbeit und Maßnahmen mit Wirkung über die bestehende Mitgliedschaft hinaus gefördert.
- (4) Der Solidarfond übernimmt am Jahresende nicht ausgeschüttete Mittel in das folgende Kalenderjahr. Übersteigen die Rücklagen das Vierfache der Einnahmen in diesem Jahr, verbleibt der diesen Betrag übersteigende Anteil für den Solidarfonds beim Stadtverband, der diesen für die nächste Wahlkampfumlage

verwendet. Der Stadtverband kann den Solidarfonds aus seinen Mitteln aufstocken, wenn er dies für nötig hält.

§ 12

Wahlen

- (1) Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Alle personenbezogenen Wahlen sind geheim.

§ 13

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch einen Stadtverbandsparteitag beschlossen werden, der schriftlich unter Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen ist.

§ 14

Schlussbestimmung

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Bezirks Hannover, der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen und der Satzung des Unterbezirks Region Hannover in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22.04.2013 in Kraft.